

Bebauungsplan Nr. 277 Norderstedt „Verlegung der Poppenbütteler Straße nach Norden zum Knoten Schleswig-Holstein-Straße / Stormarnstraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Stand: 17.01.2011

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	azv Südholstein vom 02.08.2010	Es bestehen keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
2.	Forstbehörde Mitte vom 02.08.2010	Es bestehen keine Bedenken, da die Belange des Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes (LwaldG, GVOBL. Schl.-H. Nr. 16/2004 S. 461) nicht berührt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
3.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 03.08.2010	Es wird darum gebeten, das Regionaldezernat Lübeck zu beteiligen.	Regionaldezernat wurde beteiligt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
4.	GlobalConnect GmbH vom 12.08.2010	Die GlobalConnect betreibt im Bereich des Vorhabens keine Versorgungsleitungen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
5.	Schleswig-Holstein Netz AG vom 27.08.2010	Es bestehen keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
6.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Außenstelle Lübeck vom 31.08.2010	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Bei Planänderung und Ergänzung wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
7.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 13.09.2010	Im betroffenen Gebiet sind, zur Zeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht zu erkennen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt	Die Anregung wird an das zuständige Fachamt im Hause weitergegeben. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hier gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeit.					
8.1	Kreis Segeberg – Die Landrätin - vom 15.09.2010	<u>Denkmalschutz:</u> Keine Stellungnahme	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
8.2		<u>Naturschutz:</u> Die Belange von Natur und Landschaft werden berührt. Gegen die Darstellung der Festsetzungen bestehen keine Bedenken. Eine Genehmigung für die Eingriffe in die gesetzlich besonders geschützten Biotopstelle ist in Aussicht. Ich rege an, noch mal zu prüfen, ob die Tarpenbek wenigstens in dem Abschnitt auf der Ausgleichsfläche nicht weitergehender renaturiert werden könnte.	Mit der Ausgrenzung der beidseitigen Uferstrandstreifen aus den extensiv genutzten Grünlandflächen werden grundsätzlich Möglichkeiten für eine weitergehende Gewässerrenaturierung eröffnet. Da bislang aber nur ein 90 m langer Gewässerabschnitt planungsrechtliche gesichert ist (=in Ausgleichsfläche A), kann ein Konzept für Renaturierungsmaßnahmen (Veränderung des Querschnitts, Sohlveränderung etc.) noch nicht entwickelt werden. Dies macht erst für einen längeren zusammenhängenden Gewässerabschnitt Sinn. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
8.3		<u>Gewässer und Landschaft:</u> Für die Kreuzung der Tarpenbek ist eine Genehmigung nach § 56 Landeswassergesetz notwendig. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde über die Landwirtschaftlichen Anforderungen an das Kreuzungsbauwerk	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergegeben.				■

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.					
8.4		<u>Grundwasser- und Bodenschutz:</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
8.5		<u>Abwasser- und Abfallüberwachung:</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf Zulassung der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in die Tarpenbek sowie Herstellung des Regenklärbeckens vorzulegen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergegeben.				■
8.6		Ich weise darauf hin, dass in der Begründung auf Seite 32 noch von einer Ableitung zum bestehenden RRB „Poppenbütteler Straße“ ausgegangen wird, auf Seite 34 wird hingegen aber schon die Ableitung zum geplanten RKB beschrieben. Dies sollte zumindest redaktionell aufeinander abgestimmt werden.	In der Begründung auf Seite 32 erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes die Bestandsaufnahme. Insoweit ist es richtig, dass hier von einer Ableitung zum bestehenden Regenrückhaltebecken (RRB) „Poppenbütteler Straße“ die Rede ist, das dieses dem momentanen Zustand entspricht. Auf Seite 34 hingegen werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der geplanten Maßnahme beschrieben, so dass es richtig ist, dass an dieser Stelle die Ableitung in das geplante (Regenklärbecken) RKB beschrieben wird. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.			■	
8.7		<u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene:</u> Keine Bedenken	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
8.8		<u>Verkehrsordnung:</u> Keine Stellungnahme	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
9. 1	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 17.09.2010	Es bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Stellungnahme vom 05.03.2009 vollinhaltlich berücksichtigt wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
9.2		Stellungnahme vom 05.03.2009 In verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsichtlich bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Stellungnahme bezieht sich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraße. Eine weitergehende Stellungnahme kann bei konkreter Ausplanung des Bbauungsplangebietes erfolgen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
9.3		Für den erforderlichen Umbau des Knotenpunktes „Schleswig-Holstein-Stzraße (Landesstraße 284) / Stormarnstraße“ durch den Neuanschluss der Verlegung der „Poppenbütteler Straße“, Kreisstraße 100 (K100) ist in jedem Fall eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe erforderlich. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe rechtzeitig entsprechende Detailplanungen, bestehend aus Lageplan M 1:500, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben, Markierungs- und Beschilderungsplan sowie Leistungsfähigkeitsnachweis des	Der Landesbaubetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe (LBV-SH) wurde und wird auch im weiteren Verfahren eingebunden. Die Planungen wurden frühzeitig mit dem LBV-SH abgestimmt. In einem Gespräch am 02.06.2010 zwischen dem (LBV-SH) und der Stadt Norderstedt wurde folgendes besprochen: <ul style="list-style-type: none"> • Eine Rad- und Fußgängerquerung der Landesstraße L 284 (Schleswig-Holstein-Straße) im Bereich des Langenharmer Weges wird von Seiten des (LBV-SH) bei Umsetzung des Bbauungsplanes Nr. 277 abgelehnt. Aus diesem Grund wurde 	■			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	<p>die bis dato geplante Rad- und Fußwegetrasse auf der alten Trasse Poppenbütteler Straße aus dem Bebauungsplan herausgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass mit dem LBV-SH entsprechend frühzeitig die Maßnahmen an der Einmündung Langenharmer Weg abzustimmen sind. <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>				
9.4		Hinsichtlich der Veränderung des Knotenpunktes der Landesstraße 284 (L 284) „Schleswig-Holstein-Straße“ / „Stormarnstraße“ resultieren aus dem verkehrlichen Neuanschluss der verlegten Kreisstraße 100 (K 100) „Poppenbütteler Straße“ dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße 284 keine zusätzlichen Kosten entstehen.	<p>Die Stadt Norderstedt übernimmt sämtliche anfallenden Kosten.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	■			
9.5		Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z.B. Lichtsignalanlagen und Linksabbiegespuren einschl. der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.	<p>Die Stadt Norderstedt übernimmt sämtliche anfallenden Kosten.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	■			
9.6		Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass für die Prüfung des Straßenbauentwurfs durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				■
10.1	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG	In Abstimmung mit der Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH (SVG) wird	Die genannte Wegebeziehung ist vorgesehen.				■

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
	vom 22.09.2010	wie folgt Stellung genommen: Laut Begründung soll „In der Zufahrt zur Schleswig-Holstein-Straße (...) eine Aufweitung mit den zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit erforderlichen separaten 2 Rechts- und 1 Linksabbiegestreifen (erfolgen)“ Die Fahrbeziehung Poppenbütteler Straße – Stormarnstraße wird nicht genannt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Wegebeziehung vorgesehen ist, hier lediglich keine Erwähnung gefunden hat. Diese wird nach Verlegung der Poppenbütteler Straße Linienweg der Buslinie 493 in beiden Richtungen werden. Von daher ist diese Fahrmöglichkeit in jedem Fall von Nöten.	Die Aufteilung der Verkehrsflächen bleibt der Ausbauplanung vorbehalten, jedoch ist nach derzeitigem Stand der Entwurfsplanung die Geradeaus-Fahrbeziehung mit dem Rechtsabbieger über eine Mischspur vorgesehen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				
10.2		Die Lichtsignalanlagen der heutigen Knoten Schleswig-Holstein / Langenharmer Weg / Poppenbütteler Straße und Schleswig-Holstein-Straße / Stormarnstraße verfügen über die technischen Einrichtungen zur Beeinflussung durch Busse. Es wird davon ausgegangen, dass die sehr erfolgreiche Lichtsignalanlagenbeeinflussung auch nach Umbau der genannten Knoten weiterhin dort zur Verfügung stehen wird.	Der Bebauungsplan setzt lediglich die erforderlichen Verkehrsflächen fest. Jedoch ist im Rahmen der parallel bislang erfolgten Planungen eine Busbeschleunigung in der Lichtsignalanlage vorgesehen. Die Anregung wird berücksichtigt.	■			
10.3		Im Bereich der Neuerrichtung einer Lichtsignalanlage im Bereich der zu verlegenden Einmündung der Glasmoorstraße an die verlegte Poppenbütteler Straße möchten wir anregen, hier die Möglichkeit einer Lichtsignalbeeinflussung gleich mit in Betracht zu ziehen und zu prüfen.	Der Bebauungsplan setzt lediglich die erforderlichen Verkehrsflächen fest. Jedoch ist im Rahmen der parallel bislang erfolgten Planungen eine Busbeschleunigung in der Lichtsignalanlage vorgesehen. Die Anregung wird berücksichtigt.	■			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
10.4		Darüber hinaus sind die Belange des Unternehmens durch die Planung nicht betroffen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
10.5		Es wird um eine möglichst frühzeitige Abstimmung der straßenverkehrstechnischen Planung gebeten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■

Im Auftrag

Kroker

- 2. III z.K.
- 3. 60 z.K.
- 4. z.d.A. B 277

6011	Hr. Reher	
604	Hr. Beyene Hr. Freude	
604	Hr. Möller	
6025	Fr. Ganter	
6013	Fr. Hoyer	